

12.12.2021

Die 6. COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung sowie die Landes-COVID-19-Schutzmaßnahmenverordnung sind heute in Kraft getreten. Wir haben die wichtigsten Regelungen für den Sport in Vorarlberg zusammengefasst.

Allgemeines:

- Für Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen (Nachweis, dass man genesen oder geimpft ist), gilt nach wie vor ein „Lockdown“.
- Der Ninja-Pass ist für schulpflichtige Personen einem 2G-Nachweis gleichgestellt, wenn die Testintervalle der COVID-19-Schulverordnung eingehalten werden (gilt auch am Freitag, Samstag und Sonntag) Dies gilt auch in den Ferien, sofern gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.
- Kinder unter 12 Jahren sind von der Verpflichtung zur Erbringung eines Nachweises ausgenommen.
- Als Maske gilt eine FFP2-Maske. Kinder bis 6 Jahren sind von der Maskenpflicht befreit. Für Kinder zwischen dem vollendeten 6. und 14. Lebensjahr genügt ein eng anliegender Mund-Nasenschutz.

Nicht öffentliche Sportstätten

- Der Betreiber von nicht öffentlichen Sportstätten darf Kunden nur einlassen, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen. Dies gilt indoor und outdoor. Bei Sportstätten ohne Personal ist der Nachweis lediglich bereitzuhalten.
- Sportstätten dürfen nur zwischen 05:00 und 23:00 Uhr betreten werden.
- In geschlossenen Räumen muss eine FFP2-Maske getragen werden. Bei der Sportausübung selbst muss keine FFP2-Maske getragen werden.
- Der Betreiber hat einen COVID-19 Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19 Präventionskonzept auszuarbeiten und umzusetzen.
- Es sind die Kontaktdaten zu erheben (Vor-, Familienname, Telefonnummer, E-Mail, Datum und Uhrzeit).

Sportausübung ohne 2G-Nachweis

- Von Personen, die über keinen 2G-Nachweis verfügen, dürfen nur öffentliche Sportstätten im Freien betreten werden.
- Die Sportausübung darf nur mit Personen des gemeinsamen Haushaltes, mit dem nicht im gemeinsamen Haushalt lebenden Lebenspartner, engsten Angehörigen (Eltern, Kinder und Geschwister) oder einzelnen wichtigen Bezugspersonen (mehrfach wöchentlicher Kontakt) erfolgen. Dabei gilt die 1+1-Regel, dh. Kontakte dürfen nur stattfinden, wenn daran auf der einen Seite Personen aus höchstens einem Haushalt beteiligt sind und auf der anderen Seite nur eine Person beteiligt ist.
- Nur Sport ohne Körperkontakt ist erlaubt.

- Geschlossene Räumlichkeiten der Sportstätte dürfen nur betreten werden, soweit dies zur Ausübung des Sports im Freiluftbereich erforderlich ist. In geschlossenen Räumen ist eine FFP2-Maske zu tragen.
- Das Verweilen in der Sportstätte ist mit der Dauer der Sportausübung beschränkt.

Zusammenkünfte

- Es gilt generell die 2G-Regel und in geschlossenen Räumen die Maskenpflicht.
- Zusammenkünfte ohne ausschließlich zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze sind mit bis zu 25 Teilnehmern indoor und 300 Teilnehmern outdoor möglich.
- Zusammenkünfte mit ausschließlich zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen sind in- und outdoor mit bis zu 500 Teilnehmern erlaubt (Verschärfung auf Landesebene).
- Zusammenkünfte mit mehr als 50 Teilnehmern sind mindestens eine Woche davor bei der örtlich zuständigen Bezirkshauptmannschaft anzuzeigen (gilt nicht für Zusammenkünfte bis einschließlich 19. Dezember), für Zusammenkünfte mit mehr als 250 Teilnehmern ist eine Bewilligung einzuholen.
- Bei Zusammenkünften von mehr als 50 Personen benötigt es einen COVID-19-Beauftragten und ein COVID-19-Präventionskonzept.
- An einem Ort dürfen mehrere Veranstaltungen gleichzeitig stattfinden, sofern durch geeignete Maßnahmen eine Durchmischung der Teilnehmer:innen ausgeschlossen wird (zB mehrere Trainingsgruppen in einer Sportstätte).
- Die Zusammenkunft darf nur zwischen 05.00 und 23.00 Uhr stattfinden.
- Für das Verabreichen von Speisen und Getränken gelten die Gastronomiebestimmungen.
- Es sind die Kontaktdaten zu erheben (Vor-, Familienname, Telefonnummer, E-Mail, Datum und Uhrzeit).

Spitzensport

- Die jeweiligen Bundesfachverbände haben die **Liste der Leistungs-/Spitzensportler:innen** mit dem Sportministerium abzustimmen. Wir schlagen daher vor, dass die Landesfachverbände ihre Spitzensportler:innen dem Bundesverband nennen, wenn dies nicht schon geschehen ist.
- Es ist ein COVID-19-Beauftragter zu bestellen und von einem Arzt ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten.
- Für Trainer:innen und Sportler:innen ist ein 3G-Nachweis erforderlich.

Gastronomie:

- Personen dürfen nur eingelassen werden, wenn diese einen 2G-Nachweis vorweisen.
- Der Betreiber darf pro Verabreichungsplatz nur folgende Personenanzahl zuweisen:

a) maximal zehn Personen zuzüglich ihrer minderjährigen Kinder oder minderjährigen Kindern, gegenüber denen diese Personen Aufsichtspflichten wahrnehmen, höchstens jedoch zehn minderjährige Kinder, oder
b) Personen, die im gemeinsamen Haushalt leben,

- Jedem Kunden ist ein Sitzplatz vom Betreiber oder Mitarbeiter zuzuweisen.
- Konsumation darf nicht in unmittelbarer Nähe der Ausgabestelle erfolgen
- Konsumation darf grundsätzlich nur an Sitzplätzen erfolgen (Ausnahme Imbiss- und Gastronomiestände im Freien).
- Indoor gilt eine FFP2-Maskenpflicht, mit Ausnahme am Verabreichungsplatz.
- Es benötigt einen COVID-19-Beauftragten und ein COVID-19-Präventionkonzept.
- Selbstbedienung ist bei Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen zulässig.
- Sperrstunde ist um 23:00 Uhr.

Weitere Informationen zum Newsletter finden Sie hier: www.vorarlberg.at/sport.

Mit sportlichen Grüßen



Landesrätin Martina Rüscher



Leiter Sportreferat Michael Zangerl